

Fachprüfungs- und Studienordnung für das Fach Pädagogik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 5. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie vom 27. September 2007 (im Folgenden: ABStPO) für die Studiengänge der Pädagogik.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Pädagogik kann im Bachelorstudiengang entweder als erstes Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als zweites Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Das Bachelorstudium Pädagogik bietet eine breite wissenschaftliche Ausbildung, die eine Grundlage für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum darstellt.

²Die Studierenden erwerben grundlegende Fachkenntnisse der Pädagogik und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. ³Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelorabschluss nachgewiesen.

(3) Das Studium der Pädagogik im Bachelorstudiengang soll eine fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleisten und insbesondere die systematische und methodische Kompetenz zur Bearbeitung pädagogischer Probleme sowie die Fähigkeit zur kritischen Reflexion der Möglichkeiten und Grenzen pädagogischer Theorien und Methoden vermitteln.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. Sachkompetenz: Kenntnisse der wesentlichen historischen Stationen und systematischen Themenkomplexe sowie der praktischen Probleme und Aufgaben der Pädagogik.
2. Methodenkompetenz: Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung wesentlicher Methoden der Pädagogik.
3. Reflexions- und Argumentationskompetenz: Zielorientiertes und begründetes Reflektieren und Argumentieren unter Verwendung der pädagogischen Theorien und Methoden.

§ 3 Studienumfang

(1) Wird Pädagogik als erstes Fach studiert, umfasst das Studium des Faches 70 ECTS-Punkte, die auf die Fachmodule der Pädagogik entfallen, sowie 10 ECTS-Punkte, die auf die Bachelorarbeit entfallen; hinzukommen noch 30 ECTS-Punkte für Module, die berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen vermitteln.

(2) Wird Pädagogik als zweites Fach studiert, umfasst das Studium 70 ECTS-Punkte; hinzu kommen noch nach Maßgabe des ersten Faches bis zu 30 ECTS-Punkte für

Module, die berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen vermitteln.

§ 4 Fächerkombinationen

(1) Mit dem Fach Pädagogik soll eines der im folgenden genannten Fächer kombiniert werden:

1. Geschichte
2. Germanistik
3. English and American Studies
4. Philosophie
5. Ökonomie
6. Indogermanistik
7. Religion
8. Japanologie
9. Theater- und Medienwissenschaften
10. Italoromanistik
11. Linguistische Informatik
12. Politikwissenschaften
13. Lateinische Philologie
14. Nordische Philologie
15. Soziologie
16. Kunstgeschichte
17. Mittellatein
18. Griechische Philologie
19. Frankoromanistik

(2) Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Kombinationen vorsehen; die Studierenden tragen selbst Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination.

§ 5 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Im Studium der Pädagogik als erstes oder als zweites Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

	Modul	ECTS	Prüfungsleistung
Päd 1	Modul Einführung in die Pädagogik *)	10	
1. FS	Vorlesung: Einführung in die Pädagogik (2 SWS)	5	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
1. FS	Seminar: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	5	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder Klausur (60-90 Min.)
Päd 2	Modul Geschichte der Pädagogik *)	10	
2. FS	Vorlesung: Geschichte der Pädagogik (2 SWS)	5	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
2. FS	Seminar: Forschungsmethoden I (Hermeneutik) (2 SWS)	5	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder Klausur (60-90 Min.)
Päd 3	Modul Pädagogische Anthropologie *)	10	
3. FS	Vorlesung: Pädagogische Anthropologie (2 SWS)	5	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)

3. FS	Seminar: Vertiefendes Seminar zur Pädagogischen Anthropologie (2 SWS)	5	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder Klausur (60-90 Min.)
Päd 4	Modul Pädagogische Institutionen und Arbeitsfelder *)	10	
4. FS	Vorlesung: Pädagogische Institutionen und Arbeitsfelder (2 SWS)	5	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
4. FS	Praktikum (vorlesungsfreie Zeit); Voraussetzung: Besuch der Vorlesung `Pädagogische Institutionen und ArbeitsfelderA.	5	Schriftlicher Praktikumsbericht
Päd 5	Modul Bereichsspezifische Einführungen *)	10	
4. FS	(1) Einführungsseminar in Kulturpädagogik <i>oder</i> Organisationspädagogik	5	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder Klausur (60-90 Min.)
5. FS	(2) Einführungsseminar in den bei (1) nicht gewählten Bereich	5	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder Klausur (60-90 Min.)
Päd 6	Modul Didaktik *)	10	
5. FS	Vorlesung: Allgemeine Didaktik (2 SWS)	5	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
5. FS	Seminar: Praxisreflexion (2 SWS)	5	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder Klausur (60-90 Min.)
Päd 7	Modul Qualitative, quantitative und pragmatische Methoden der Pädagogik *)	10	
6. FS	Vorlesung: Theorien und Forschungsmethoden der Pädagogik (2 SWS)	5	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
6. FS	Seminar: Forschungsmethoden II (2 SWS)	5	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder Klausur (60-90 Min.)
Summe Leistungspunkte (entspricht Pädagogik als 2. Fach)		70	
Päd 8	Modul Bachelorarbeit (nur bei Pädagogik als 1. Fach)	10	
Summe Leistungspunkte (entspricht Pädagogik als 1. Fach)		80	
*) Das Modul `Päd 1A muss im ersten Semester absolviert werden; die erfolgreiche Teilnahme ist die Voraussetzung für den Besuch der Module `Päd 2A bis `Päd 7A. Die Zuordnung dieser Module zu bestimmten Fachsemestern ist eine Empfehlung zur Studienplanung, wird aber nicht zwingend vorgeschrieben.			

(2) Wird Pädagogik als Erstfach gewählt, sind im Bereich der Schlüsselqualifikationen Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Es werden Module empfohlen, die zum Erwerb bzw. zur Vertiefung moderner Fremdsprachen und/oder zur Erweiterung der Allgemeinbildung und/oder zur Förderung interdisziplinärerer Kompetenzen und zur Tätigkeitsqualifizierung beitragen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Neben den Vorlesungen gemäß § 7 Abs. 2 ABStPO bestehen die Module vorzugsweise aus Seminaren. Diese dienen der Einführungen und dem Überblick über die jeweilige Thematik oder der Vertiefung und Diskussion ausgewählter

Aspekte. Anhand ausgewählter oder selbsttätig zu findender Literatur werden Zugänge zu bestimmten Themen und Themengebieten des Faches erschlossen. Es wird geübt, vorgegebene Themen in einer begrenzten Zeit zu untersuchen und die Ergebnisse in geeigneter Form dazustellen.

(2) Nach Bedarf werden auch die anderen der im § 7 ABStPO genannten Lehr- und Lernformen genutzt.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Fach Pädagogik umfasst die Modulprüfung für das Modul "Einführung in die Pädagogik" (10 ECTS-Punkte) sowie eine weitere Modulprüfung nach eigener Wahl im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

§ 8 Art und Bewertungen von Prüfungen, Gesamtnote

(1) Die in einem Modul zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen (§ 6 Abs. 2 u. 3 ABStPO) werden in der jeweiligen Ankündigung des Moduls verbindlich festgelegt.

(2) ¹Haben sich zu einer Klausur weniger als zwanzig Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass in diesem Prüfungsabschnitt die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet. ²Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben werden.

(3) Wenn eine Studienleistung oder Modulteilprüfung mit 4,3 bewertet wurde, ist die betreffende Modulprüfung dennoch bestanden, wenn der Notendurchschnitt aller Teilprüfungen mindestens 4,0 beträgt (vgl. § 19 Abs.1 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 6 Satz 2 ABStPO).

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird das Modul Päd 1 (Einführung in die Pädagogik) nicht berücksichtigt.

§ 9 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 1. Oktober 2007.

Erlangen, den 5. Oktober 2007
In Vertretung

Prof. Dr. Hans-Peter Steinrück
Prorektor

Die Satzung wurde am 5. Oktober 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Oktober 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Oktober 2007.